zwischen

**Blaser Group GmbH,**

Ziegelstadel 1

D - 88316 Isny im Allgäu

nachfolgend auch als **„Blaser Group“** bezeichnet

und

|  |
| --- |
| [Vertragspartner] |
| [Straße / Haus-Nr.] |
| [PLZ] – [Ort] |

nachfolgend auch als **„Vertragspartner“** bezeichnet

nachfolgend einzeln als **“Partei“** und gemeinsam als **“Parteien”** bezeichnet**–**

**PRÄAMBEL**

1. Blaser Group ist die Muttergesellschaft eines Konzernverbunds verbundener Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG („Hunting Gruppe“). Der Vertragspartner und die Hunting Gruppe beabsichtigen auf dem Gebiet [hier für den Einzelfall beabsichtigte Zusammenarbeit beschreiben] zusammenzuarbeiten.

Zu diesem Zweck führen die Parteien seit dem [XX.XX.XXXX] Gespräche, in denen bereits vertrauliche Informationen ausgetauscht wurden/ beabsichtigen die Parteien in Gespräche einzutreten [je nach Einzelfall anzupassen].

Die Vereinbarung gilt auch für den Fall, dass es nicht zu einer geplanten Zusammenarbeit kommt.

1. Berechtigt aus dieser Vereinbarung sind neben Blaser Group auch verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG der Hunting Gruppe, denen aus dieser Vereinbarung in vollem Umfang eigene Ansprüche zustehen (Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB).

Dies vorab vereinbaren die Parteien was folgt:

**§ 1**

**VERTRAULICHE INFORMATIONEN**

1. **„Vertrauliche Informationen“** im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen, die von einer Partei oder eines mit einer Partei verbundenen Unternehmens i. S. d. §§ 15 ff. AktG der anderen Partei oder eines mit der anderen Partei verbundenen Unternehmens §§ 15 ff. AktG zur Verfügung gestellt wurden und

a) ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden;

b) zu den nach §§ 17, 18 UWG geschützten Informationen gehören, insbesondere Know-how;

c) durch gewerbliche und andere Schutzrechte geschützt sind;

d) unter das Bankgeheimnis oder den Datenschutz oder eine ähnliche Geheimhaltungs-pflicht fallen oder von ähnlicher Natur wie die durch Bankgeheimnis oder Datenschutz geschützten Daten sind; oder

e) bei denen sich das Geheimhaltungsinteresse der offenbarenden Partei aus der Natur der Information ergibt.

1. **„Informationen“** meinen insbesondere Schriftstücke, Zeichnungen, sonstige Unterlagen, Muster, Datenträger, Materialien, Proben, Daten in schriftlicher oder elektronischer Form als auch mit Daten versehenen Datenträger etc.
2. Die Einbeziehung von Informationen unter den Begriff der vertraulichen Informationen entfällt oder endet, wenn

a) die Information öffentlich bekannt ist;

b) die offenbarende Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei auf den Schutz verzichtet oder

c) die Information der empfangenden Partei auf anderem Wege als durch die offenbarende Partei bekannt wurde und hierbei durch niemanden eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde.

1. Die Partei, die sich auf eine dieser in § 1 (3) dieser Vereinbarung abschließend aufgeführten Ausnahmen beruft, hat ihr Vorliegen zu beweisen.

**§ 2**

**RECHTE ZUR NUTZUNG VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN**

1. Die empfangende Partei darf die Information im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsgangs ausschließlich in der Weise und in dem Maße handhaben (auch in kleiner Anzahl kopieren), wie dies zum Zwecke der Durchführung der Zusammenarbeit (vgl. Präambel) angemessen, zweckmäßig und erforderlich ist.
2. Die empfangende Partei darf die Information nur denjenigen seiner angestellten Mitarbeiter zur Verfügung stellen, die in die Zusammenarbeit einbezogen sind, und zwar ausschließlich in dem Maße, wie dies der Aufgabenstellung des Mitarbeiters im Rahmen der Zusammenarbeit entspricht.
3. Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen Dritten überlassen, wenn die übertragende Partei einer solchen Überlassung vorab schriftlich zugestimmt hat. Ist der Dritte ein mit der empfangenen Partei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG und ist seine Kenntnisnahme für die Erreichung des gemeinsamen Ziels (vgl. Präambel) nützlich, darf die empfangende Partei die vertraulichen Informationen mit der Maßgabe an das verbundene Unternehmen weiterleiten, dass dieses ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
4. Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen offenbaren, soweit sie hierzu gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist. In einem solchen Fall wird sie die andere Partei von der Offenbarung unterrichten, sobald und soweit ihr dies gesetzlich oder behördlich erlaubt ist.
5. Vertrauliche Informationen bleiben Eigentum der offenbarenden Partei oder des mit ihr verbundenen Unternehmens i.S.d. § 15 ff. AktG. Die Vereinbarung begründet keinerlei Lizenz- oder sonstige Nutzungsrechte einer Partei an den vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei, weder ausdrücklich noch auf andere Weise. Die Einräumung solcher Rechte kann nur durch eine separate, schriftliche und unterschriebene Lizenz- oder Rechtevereinbarung zwischen den Parteien erfolgen.

**§ 3**

**PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN**

1. Die empfangende Partei schützt und sichert die vertraulichen Informationen mit der erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Vertrauliche Informationen werden so verwahrt und gesichert, dass Missbrauch und unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu jeder Zeit ausgeschlossen sind.
2. In Bezug auf Informationen nach § 2 (1) d) kann die überlassende Partei verlangen, dass kenntnisnehmende Personen schriftlich zur Verschwiegenheit nach Maßgabe dieser Vereinbarung verpflichtet werden und dass dies der überlassenden Partei im Voraus nachgewiesen wird.
3. Die empfangende Partei unterrichtet die überlassende Partei unverzüglich und schriftlich, wenn sie Kenntnis oder begründeten Verdacht von einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Geheimhaltungsinteressen der überlassenden Partei durch einen ihrer angestellten Mitarbeiter oder einen sonstigen unbefugten Dritten hat. Geschützt sind dadurch die Geheimhaltungsinteressen der überlassenden Partei gegenüber jedermann.
4. Die zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen sind nach schriftlicher Aufforderung der jeweiligen Partei binnen einer angemessenen Frist der anderen Partei zurückzugeben oder soweit technisch möglich und zumutbar datenschutzgerecht in geeigneter Weise dauerhaft zu vernichten oder zu löschen. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Informationen, für die eine Partei eine gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungspflicht trifft oder anderen Aufbewahrung eine Partei ein berechtigtes Interesse hat.

(5) Beschreibung Datenart: Gegenstand gemäß Dienstleistungsvertrag vom xx.xx.xx umfasst die entgeltliche Überlassung zur zeitlich unbegrenzten, nicht ausschließlichen Nutzung der Software xxxx, die Pflegeleistungen für die Software sowie die Schulungen und die Unterstützungsleistungen bei der Anpassung der Software an die speziellen Anforderungen des Auftraggebers. Er besteht somit aus einem Überlassungsvertrag, Pflegevertrag und Dienstleistungsvertrag für Schulungs- und Beratungsleistungen.

**§ 4**

**VERTRAGSSTRAFE**

1. Eine Partei die Pflichten nach § 2, § 3 (1) bis (4) dieser Vereinbarung verletzt, hat der anderen Partei für jede Pflichtverletzung unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe zu bezahlen. Die Vertragsstrafe für Verstöße gegen § 2, § 3 (1) bis (4) dieser Vereinbarung wird von den Parteien einvernehmlich nach billigem Ermessen festgelegt. Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind dabei die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Nachteil des Gläubigers (auch der immaterielle Nachteil) und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens der Partei, welche die Pflichtverletzung begangen hat. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme der Verhandlungen über die Höhe der Vertragsstrafe, so entscheidet hierüber verbindlich als Schiedsgutachter ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes München benannter Richter dieses Oberlandesgerichtes nach (auch nur schriftlicher) Anhörung der Parteien.
2. Für den Fall eines Verstoßes gegen § 3 (5) dieser Vereinbarung beträgt die Vertragsstrafe drei Bruttomonatsgehälter, wie der Mitarbeiter sie zuletzt zu bekommen hatte (bei variabler Vergütung bezogen auf die letzten vollen Kalendermonate). Bei erfolgreicher Abwerbung beträgt die Vertragsstrafe das Doppelte.

**§ 5**

**HAFTUNGSBEGRENZUNG**

Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen wird nicht übernommen, es sei denn, eine Partei handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig

**§ 6**

**HINWEIS AUF §§ 17 FF. UWG**

Den Parteien ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach den §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann.

**§ 7**

**DAUER DER VERPFLICHTUNG**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Verpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung für einen Zeitraum von test nach Beendigung der in der Präambel beschriebenen Zusammenarbeit

**§ 8**

**DAUER**

1. Diese Vereinbarung kann von jeder Partei jederzeit schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden, jedoch frühestens auf einen Zeitpunkt, zu welchem die in der Präambel genannte Zusammenarbeit endet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt.
2. Diese Vereinbarung endet in jedem Fall, ohne dass es einer weiteren Benachrichtigung einer Partei bedarf, mit Ablauf eines vollen Kalenderquartals nach Ende der in der Präambel beschriebenen Zusammenarbeit.

**§ 9**

**RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND**

1. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Isny im Allgäu, soweit kein ausschließlicher, zwingender gesetzlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

**§ 10**

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Diese Vereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands (vgl. Präambel) dar; Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle bisherigen Abreden der Parteien im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand werden durch diese Vereinbarung ersetzt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, sowie ein Verzicht auf ein Recht aus dieser Vereinbarung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

Unterschrift Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Blaser Group GmbH) (Vertragspartner)